

Gemeinde Eitorf  
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE

zu TO.-Pkt.

interne Nummer XV/0718/V

Eitorf, den 31.05.2023

Amt 60.2 - Stadt- und Verkehrsplanung, Umweltschutz

Sachbearbeiter/-in: Marius Röhnisch

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

i.V.

\_\_\_\_\_  
Erste Beigeordnete

## MITTEILUNGSVORLAGE

- öffentlich -

### Sitzungsvorlage

Ausschuss für Stadtplanung, Ortsentwicklung, Mobilität und Klimaschutz 13.06.2023

### Tagesordnungspunkt:

Bebauungsplan Nr. 1, Ortslage Eitorf, 31. Änderung (Bogestraße); Hier: Behandlung der vorgebrachten Anregungen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) i.V.m. § 4a (3) BauGB (Erneute Offenlage)

### Mitteilung:

Der Ausschuss für Stadtplanung, Ortsentwicklung, Mobilität und Klimaschutz hat in seiner Sitzung am 07.02.2023 die **erneute** öffentliche Auslegung des o.a. Bebauungsplanentwurfes beschlossen. Der Planentwurf einschließlich Begründung, textlichen Festsetzungen und die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, wie: Artenschutzprüfung I und Umweltbericht zum Bebauungsplan lagen erneut gemäß § 4 (2) i.V.m. § 4a (3) BauGB (Erneute Offenlage) in der Zeit vom 27.04.2023 bis einschließlich 26.05.2023 öffentlich aus. Mit Schreiben vom 14.04.2023 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange unterrichtet und um Stellungnahme bis zum 26.05.2023 gebeten.

Die eingegangenen Stellungnahmen werden nachstehend aufgeführt. Sie wurden ausgewertet und jeweils mit einem Beschlussvorschlag ergänzt.

#### 1. Amprion, Stellungnahme vom 27.04.2023

„...“

im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.

Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.

Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

...“

**Abwägung:**

Nicht erforderlich.

**Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, Änderungen des Planentwurfs sind nicht erforderlich.

**2. Gemeindewerke Eitorf, Stellungnahme vom 21.04.2023**

„...“

Zu unserer Stellungnahme aus dem ersten Beteiligungsverfahren haben sich keine Änderungen / Ergänzungen ergeben. Es wird daher keine neue Stellungnahme von Seiten der Gemeindewerke Eitorf erfolgen. Die vorliegende Stellungnahme hat auch weiterhin Bestand.

...“

**Abwägung:**

Nicht erforderlich.

**Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, die Anregungen aus dem ersten Beteiligungsverfahren wurden berücksichtigt. Änderungen des Planentwurfs sind nicht erforderlich.

**3. Wahnbachtalsperrenverband, Stellungnahme vom 24.04.2023**

„...bei Ihrem Vorhaben, Bebauungsplan Nr 1, 31. Änderung, Bogestraße, Ortslage Eitorf, sind keine Anlagen des Wahnbachtalsperrenverband Siegburg betroffen.

...“

**Abwägung:**

Nicht erforderlich.

**Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, Änderungen des Bebauungsplanentwurfs sind nicht erforderlich.

**4. Tele Columbus Betriebs GmbH, Stellungnahme vom 21.04.2023:**

„... in dem von Ihnen angefragten Bereich (53783 Eitorf - Eitorf, Bogestr. 4) befinden sich keine Erdkabelanlagen der TELECOLUMBUS. Diese Negativauskunft hat eine Gültigkeit von sechs Monaten, danach ist eine erneute Anfrage notwendig.“

„...in dem von Ihnen angefragten Bereich (53783 Eitorf - Eitorf, Bogestr. 4) befinden sich keine Erdkabelanlagen der PEPCOM. Diese Negativauskunft hat eine Gültigkeit von sechs Monaten, danach ist eine erneute Anfrage notwendig.“

„...in dem von Ihnen angefragten Bereich (53783 Eitorf - Eitorf, Bogestr. 4) befinden sich keine Erdkabelanlagen der HLKomm. Diese Negativauskunft hat eine Gültigkeit von sechs Monaten, danach ist eine erneute Anfrage notwendig.“

**Abwägung:**

Nicht erforderlich.

**Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, Änderungen des Bebauungsplanentwurfs sind nicht erforderlich.

## 5. Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis, Stellungnahme vom 04.05.2023

„...zu o.g. Vorhaben nimmt der Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis folgendermaßen Stellung:

### Arbeitsbereich für die Gewässerunterhaltung

Aus Sicht des Wasserverbands wird die Aufnahme eines Arbeitsbereichs in den Textteil des Bebauungsplans begrüßt. Ich weise darauf hin, dass neben dem Arbeitsbereich zusätzlich eine Zuwegung zu diesem sichergestellt sein muss.

### Verrohung des Auelsgrabens

Eine Offenlegung des Auelsgrabens sollte vor der Planung und Durchführung mit dem Wasserverband abgestimmt werden, um eine hydraulisch glatte Anbindung an die offenliegenden Teilabschnitte zu gewährleisten und die Gewässerunterhaltung nicht zu beeinträchtigen.

Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. ...“

### **Abwägung:**

Die Verwaltung schlägt vor, die Zuwegung zum Arbeitsbereich für die Gewässerunterhaltung im städtebaulichen Vertrag zu sichern. Eine Offenlegung des Auelsgrabens wird mit dem Wasserverband abgestimmt.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Stadtplanung, Ortsentwicklung, Mobilität und Klimaschutz stimmt dem o.g. Vorschlag der Verwaltung zu, Änderungen des Planentwurfs sind nicht erforderlich.

## 6. Bezirksregierung Dusseldorf, Stellungnahme vom 10.05.2023

„...Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln im beantragten Bereich. Daher ist eine Überprüfung des beantragten Bereichs auf Kampfmittel nicht erforderlich. Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann gleichwohl nicht gewährt werden. Sofern Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde oder eine Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen.

Erfolgen Spezialtiefbauarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich eine Bohrlochdetektion. Beachten Sie in diesem Fall den Leitfaden auf unserer Internetseite. Weitere Informationen finden Sie auf meiner Homepage. ...“

### **Abwägung:**

Die Verwaltung schlägt vor, in Teil B des Bebauungsplans (Text) einen Hinweis „Kampfmittelfunde“ wie folgt aufzunehmen:

*„Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln im Geltungsbereich des Bebauungsplans, eine diesbezügliche Überprüfung ist nicht erforderlich. Sofern Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten unverzüglich einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde oder eine Polizeidienststelle zu verständigen.*

*Bei Spezialtiefbauarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten empfiehlt die Bezirksregierung Düsseldorf eine Bohrlochdetektion unter Beachtung des diesbezüglichen Leitfadens auf ihrer Internetseite.“*

### **Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Stadtplanung, Ortsentwicklung, Mobilität und Klimaschutz stimmt dem o.g. Vorschlag der Verwaltung zu. Es handelt sich um einen Hinweis ohne Normcharakter, Änderungen des Planentwurfs sind nicht erforderlich.

## 7. Deutsche Bahn AG, Stellungnahme vom 25.05.2023

„... die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme:

Unsererseits bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das o.g. Vorhaben, wenn die nachfolgenden Hinweise beachtet werden:

- Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen können gegen die DB AG nicht geltend gemacht werden, da die Bahnstrecke eine planfestgestellte Anlage ist. Spätere Nutzer der Flächen sind frühzeitig und in geeigneter Weise auf die Beeinflussungsgefahr hinzuweisen.
- Das Betreten von Bahnanlagen ist nach § 62 EBO grundsätzlich untersagt und bedarf daher im Einzelfall einer Genehmigung. Auch dürfen hier keine Geräte oder Materialien gelagert werden. Bei notwendiger Betretung für die Bauausführung muss der Bauherr bei der DB Netz AG rechtzeitig einen schriftlichen Antrag stellen. In keinem Falle dürfen die Bahnanlagen ohne Genehmigung der DB Netz AG betreten werden. Alle hieraus entstehenden Kosten müssen vom Antragsteller getragen werden.
- Die Abstandsflächen gemäs LBO (z.B. § 6 BauO NRW usw.) sowie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.
- Die späteren Anträge auf Baugenehmigung für den Geltungsbereich sind uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.

Bei möglichen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. ...“

#### **Abwägung:**

Auf Grundlage der Stellungnahme der Deutschen Bahn AG aus der ersten Offenlage enthält der Bebauungsplan-Entwurf in Teil B (Text) einen Hinweis „Belange der Deutschen Bahn AG“, der die o.g. Hinweise im wesentlichen berücksichtigt. Die Regelungen der Eisenbahn- Bau- und Betriebsordnung (EBO) sowie der Bauordnung NRW sind aufgrund der einschlägigen Vorschriften zu berücksichtigen, ein Hinweis ist nicht erforderlich.

#### **Beschlussvorschlag:**

Kenntnisnahme.

#### **8. Rhein-Sieg-Kreis, Stellungnahme vom 26.05.2023**

„... zu o. g. Verfahren wird wie folgt Stellung genommen:

##### **Gewässerschutz / Anpassung an den Klimawandel (Starkregen)**

Gegen die Planung bestehen grundsätzliche Bedenken.

Es wird gebeten, folgende Punkt im weiteren Verfahren zu berücksichtigen:

##### **Gewässer**

Im weiteren Verfahren ist textlich folgendes festzusetzen:

1. Innerhalb des 3 Meter breiten Gewässerschutzstreifens (Gewässerrandstreifen) ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen sowie Anschüttungen verboten. Die Errichtung von Fundamenten, Terrassen, Zäunen, Treppen, Zufahrten, Anschüttungen, Überdachungen, etc. sind unzulässig. Dies betrifft auch in den Gewässerrandstreifen auskragende Anlagen.

2. Die Gewässerverrohrung des Auelsgrabens auf dem Plangrundstück ist vor Beginn der geplanten Bebauung zurückzubauen, der Graben in diesem Bereich ist offenzulegen und das Gewässerprofil an das angrenzende anzupassen. Die Maßnahme kann im Rahmen der Unterhaltung durchgeführt werden und ist mit dem Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis und dem Amt für Umwelt- und Naturschutz des Rhein-Sieg-Kreises im Detail abzustimmen. Die überbaubare Fläche ist im Bereich der derzeitigen Verrohrung ggf. anzupassen um den 3 Meter breiten Gewässerschutzstreifen ab neuer Böschungsoberkante zu sichern.

##### Begründung:

zu 1.: Der Gewässerrandstreifen nach § 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 31 (5) des

Landeswassergesetzes (LWG), entlang des Auelsgrabens ist als Gewässerentwicklungsfläche von jeder Nutzung als private oder öffentliche Grünfläche freizuhalten. Ausnahmen bedürfen einer wasserrechtlichen Genehmigung. Diese kann jedoch nicht in Aussicht gestellt werden.

Zu 2.: Dem Rhein-Sieg-Kreis liegt keine Genehmigung der Gewässerverrohrung des Auelsgrabens auf dem Plangrundstück vor. Des Weiteren ist die Erschließung der Grundstücke über die Bogestraße sowie der Auelswiese gegeben, wonach es keinen begründeten Nutzen für die Verrohrung gibt. Ebenso ist nach fachlicher Einschätzung davon auszugehen, dass die hydraulische Leistungsfähigkeit nicht ausreichend ist, um ein HQ100 abzuleiten. Eine nachträgliche Genehmigung kann nach den derzeitigen rechtlichen Vorgaben nicht in Aussicht gestellt werden.

#### Hinweise:

Maßnahmen am Auelsgraben und im Bereich des Gewässerrandstreifens, die im Rahmen der Gewässerentwicklung und -unterhaltung des Auelsgrabens erforderlich werden, sind ausschließlich vom Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis, Kaiser-Wilhelm- Platz 1, 53721 Siegburg, als Gewässerunterhaltungspflichtigem durchzuführen. Es ist daher dauerhaft sicherzustellen, dass der Gewässerstreifen auf ganzer Länge zu Unterhaltungszwecken jederzeit zu erreichen ist.

Des Weiteren wird erneut aus fachlicher Sicht angeraten, den Planungsbereich WA1 gänzlich von Bebauung freizuhalten und als Ausgleichsfläche des verloren gegangenen Retentionsraumes festzulegen. Aufgrund der geringen Grundstückstiefe und dem somit im Verhältnis geringen Flächennutzen bezogen auf eine Bebauung, ist diese Fläche als nachhaltige Retentionsfläche besonders geeignet.

Zudem ist nicht zu erkennen, ob und inwieweit der Abfluss des Auelsgrabens im Nachweis Berücksichtigung fand. Diese wichtigen Einflussfaktoren sollten im Gutachten ergänzt werden.

#### **Starkregen / Überschwemmungsgebiet / Hochwasserrisiko**

Der Planbereich ist in der Starkregenhinweiskarte NRW sowie der Starkregenkarte Eitorf als durch Starkregenüberflutungen gefährdeter Bereich ausgewiesen. Durch die starke Betroffenheit des Plangebietes, ist eine nachteilige Auswirkung zu befürchten. Gemäs § 1 (7) BauGB ist daher eine Schädigung Dritter bezüglich des durch die Bebauung möglicherweise veränderten Oberflächenabflusses auszuschließen.

Auf die sich aus dem Gutachten vom Ingenieurbüro Osterhammel GmbH „Ermittlung von Fließwegen und abflusslosen Senken“ (Stand 2018) ergebenden Erfordernisse wurde bereits in der vorherigen Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreises vom 19.12.2022 hingewiesen. Das Gutachten trifft jedoch nur im Allgemeinen eine Aussage zu den Auswirkungen von Starkregen auf das gesamte Ortsgebiet. Es ist daher nur als Grundlage heranzuziehen und ist als Nachweis für das Plangebiet und seine Umgebung hinsichtlich der Bewertung von negative Auswirkungen unter Berücksichtigung hier künftig zulässiger städtebaulicher Maßnahmen nicht ausreichend.

Es wird darauf hingewiesen, dass in dem „Fachgutachten Hochwasserschutz“ (April 2023) von Fichtner nur der westliche Teil (WA2) und für diesen auch nicht die maximal mögliche Veränderung (Worst Case) betrachtet wurde. Eine Bebauung im östlichen Plangebiet (WA1) wurde nicht berücksichtigt.

Zudem beruht die darin getroffene Risikobewertung, nur auf einem Hochwasserszenario der Sieg. Zusätzlich sollten jedoch auch mögliche nachteilige Auswirkungen für das Plangrundstück unter Berücksichtigung der maximal zu erwartenden Bebauung (WA1 + WA2) hinsichtlich von Starkregenüberflutungen ausgeschlossen werden. Dies ist in dem Gutachten nicht enthalten und sollte ergänzt werden. Im Weiteren fehlen Untersuchungen / Aussagen zu möglichen negativen Auswirkungen auf Dritte außerhalb des Plangebietes, die ggf. durch festzusetzende Maßnahmen auszuschließen sind. ...“

#### **Abwägung:**

##### **Gewässerschutz / Anpassung an den Klimawandel (Starkregen)**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen die Planung grundsätzliche Bedenken bestehen.

##### **Gewässer**

zu 1.: Die in der Stellungnahme angesprochenen Regelungen im Bereich des Gewässerrandstreifens sind keine eigenständigen städtebaulichen Festsetzungen, sondern beruhen auf anderen gesetzlichen Vorschriften und sind dementsprechend in Teil B (Text) des Bebauungsplans gem. § 9 Abs. 6 BauGB

nachrichtlich übernommen. Die Verwaltung schlägt vor, den Text unter „Gewässerrandstreifen“ wie folgt abzuändern:

Alte Version:

*„die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen einschließlich der Errichtung von Fundamenten, Zäunen, Treppen, Sitzbänken, Spielgeräten, Zufahrten, Anschüttungen, Terrassen, Überdachungen etc.“*  
(ist nicht zulässig)

Neue Version:

*„die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen einschließlich der Errichtung von Fundamenten, Zäunen, Treppen, Sitzbänken, Spielgeräten, Zufahrten, Anschüttungen, Terrassen, Überdachungen etc. und von in den Gewässerrandstreifen auskragenden Anlagen ausgenommen Dachüberstände der Hauptgebäude“* (ist nicht zulässig).

Zu 2.: Die Modalitäten des geplanten Rückbaus der Gewässerverrohrung sind nicht Gegenstand des Bauleitplans. Der Bebauungsplan setzt beidseitig des Auelsgrabens jeweils einen durchgehenden Gewässerrandstreifen fest. Im Bereich des zur Zeit noch kanalisierten Bachabschnittes wird von einer fiktiven Böschungsoberkante ausgegangen (Festlegung in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde, s. Telefonnotiz vom 17.01.2023 / Anlage 1).

zu: Hinweise

Die Verwaltung schlägt vor, die Zuwegung zum Arbeitsbereich für die Gewässerunterhaltung im städtebaulichen Vertrag zu sichern (s. Stellungnahme 5 / Wasserverband).

Die Verwaltung schlägt erneut vor, der Anregung des Rhein-Sieg-Kreises zum Verzicht auf die Festsetzung überbaubarer Flächen in WA 1 nicht zu entsprechen. Die Festsetzung entspricht dem städtebaulichen Ziel der Gemeinde Eitorf, Flächen für alternative Wohnformen vorzuhalten, in diesem Fall für sog. Kleinsthäuser (Tiny Houses), für die auch in Eitorf eine steigende Nachfrage besteht und für die sich das voll erschlossene Grundstück in attraktiver Wohnlage entlang des Auelsgrabens aufgrund seiner Abmessungen (geringe Grundstückstiefe) besonders gut eignet.

#### **Starkregen / Überschwemmungsgebiet / Hochwasserrisiko**

Das Gutachten von Fichtner Water & Transportation GmbH in der Fassung vom 13.04.2023 berücksichtigt das gesamte Plangebiet (WA 1 und WA 2). Zur Bewertung der Auswirkungen auf Dritte wurden die hydraulischen Berechnungen im Bestand dem Planzustand gegenüber gestellt. In der Fläche ergeben sich keine Veränderungen des Überschwemmungsgebietes der Sieg.

Die Verwaltung schlägt vor, das vorliegende hydraulische Gutachten um Untersuchungen zu Auswirkungen durch Starkregen zu ergänzen. Außerdem soll das Hochwasserrisiko des Auelsgrabens ergänzt werden.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Stadtplanung, Ortsentwicklung, Mobilität und Klimaschutz stimmt den o.g. Vorschlägen der Verwaltung zu.

#### **9. Landwirtschaftskammer NRW, Stellungnahme vom 26.05.2023**

„... bezüglich der Änderung des o.g. Bebauungsplanes bestehen aus agrarstruktureller Sicht weiterhin keine Bedenken.“

#### **Abwägung:**

Nicht erforderlich.

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, Änderungen des Bebauungsplanentwurfs sind nicht erforderlich.

## Anlage 1:

31. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 der Gemeinde Eitorf „Bogestraße“

### **Telefonnotiz**

Datum: 17.01.2023  
Thema: 31. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Bogestraße“  
hier: Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreises vom 19.12.2022  
„Gewässerschutz“  
Gesprächsteilnehmer: Herr Rauh, Untere Wasserbehörde  
die Unterzeichnerin

- **Grundsätzliches zum Planentwurf**

Die Unterzeichnerin informiert zunächst darüber, dass es sich bei der im Plan dargestellten Böschungsoberkante des Auelsgrabens um den aktuellen Stand handelt, das Aufmaß erfolgte im April 2022. Außerdem erläutert die Unterzeichnerin die städtebaulichen Ziele der Gemeinde Eitorf für die Fläche westlich des Auelsgrabens (WA 1). Hier soll Bauland geschaffen werden für die Errichtung von sog. Kleinsthäusern (Tiny Houses).

- **Definition des Gewässerrandstreifens**

Die Gewässerrandstreifen beidseitig des Auelsgrabens sind durchgehend festzusetzen, unabhängig davon, ob der zur Zeit unterirdisch verlaufende Abschnitt des Auelsgrabens dauerhaft verrohrt bleiben oder freigelegt werden soll. Ihre Breite beträgt jeweils 3,0 m, gemessen von der im Plan dargestellten Böschungsoberkante. Im Bereich des kanalisierten Bachabschnittes ist beidseitig von einer fiktiven Böschungsoberkante auszugehen, die durch die jeweilige Verlängerung bis zum Schnittpunkt der nördlichen und der südlichen Böschungsoberkante festzusetzen ist.

Im Rahmen der weiteren Planung ist zu berücksichtigen, dass Zugänge zur Unterhaltung ermöglicht werden, der Gewässerrandstreifen muss jederzeit auf ganzer Länge zu erreichen sein. Die Festsetzung eines GFL ist nicht erforderlich.

- **Nutzung der Gewässerrandstreifen, Einschränkungen**

Die Gewässerrandstreifen sind dauerhaft von baulichen Anlagen und sonstigen Nutzungen freizuhalten. Der Hinweis „Gewässerrandstreifen“ in Teil B (Text) des Planentwurfs wird im Sinne der Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde textlich ergänzt.

Eine Einzäunung des Gewässerrandstreifens ist nicht zwingend erforderlich, jedoch muss die dauerhafte Einhaltung der Nutzungseinschränkungen sichergestellt werden.

---

Bad Honnef, den 17.01.2023

gez. Erika Grobe-Kunz

### **ARCHITEKTUR + STÄDTEBAU**

Erika Grobe-Kunz + Lars O. Grobe GbR

Stadtplanerin SRL / Architekten AKNW

Mülheimer Straße 7- 53604 Bad Honnef

Tel.: 02224 - 94 09 93

Email: [info@grobe-kunz.de](mailto:info@grobe-kunz.de)

[www.grobe-kunz.de](http://www.grobe-kunz.de)

